



## Insolvenz der Reederei Hanjin Shipping – Was muss der Spediteur jetzt beachten?

Wie am 31.08.2016 bekannt wurde, hat die südkoreanische Container-Reederei Hanjin das Insolvenzverfahren gegen sich in Südkorea eingeleitet. Laut Hamburger Morgenpost soll die Reederei mit über 5 Milliarden Euro verschuldet sein.

Für viele unserer Kunden stellt sich nun die Frage nach der Haftung gegenüber ihren Auftraggebern und nach entsprechendem Versicherungsschutz. Dies gilt insbesondere für die Fälle, dass Hanjin oder ein Hafenterminalbetreiber nur bereit ist, die Ware Zug um Zug gegen die Fracht oder den Werklohn herauszugeben.

Nachfolgende Überlegungen sollen Ihnen als unverbindliche Orientierungshilfe dienen.

### **Fallbeispiel 1: Hanjin fordert Zahlung der Fracht Zug-um-Zug gegen Herausgabe der Güter**

Die Rechtmäßigkeit der Zug-um-Zug-Forderung hängt von der vertraglichen Vereinbarung ab. Sofern diese eine Fälligkeit der Fracht bei Ablieferung vorsieht, ist das Verhalten Hanjins rechtmäßig. Ein Schaden ist hier regelmäßig auch nicht zu erwarten, da der übliche Geschäftsgang eingehalten werden kann.

Verweigert Hanjin jedoch unrechtmäßigerweise die Herausgabe, so droht hier eine Verzögerung, die beim Empfänger zu einem erheblichen Vermögensschaden führen kann. Für diesen haftet der Fixkostenspediteur, da er sich das Verhalten Hanjins als seinen Erfüllungsgehilfen zurechnen lassen muss.

In beiden Alternativen ist es die eigenverantwortliche Aufgabe des Spediteurs als Auftragnehmer, für die Herausgabe der Güter durch Leistung des Werklohns Sorge zu tragen. Denn die Insolvenz eines Erfüllungsgehilfen stellt niemals einen Haftungsausschlussbestand dar. Spediteure müssen damit rechnen, dass die Versicherer hier in der Regel von einem nicht versicherten Eigenschaden ausgehen.

Dasselbe gilt analog, sofern ein von Hanjin eingesetzter Subunternehmer (z.B. Terminalbetreiber) die Herausgabe des Gutes von der Zahlung seines Werklohns abhängig macht.

### **Fallbeispiel 2: Ein Frachtschiff von Hanjin wurde von Gläubigern „an die Kette gelegt“.**

In diesen Fällen droht, dass der Spediteur auch gegen angebotene Bezahlung nicht ohne weiteres der Güter habhaft werden kann. Grundsätzlich ist auch hier von einer Haftung des Spediteurs auszugehen, sofern der Arrest des Schiffes rechtmäßig erfolgt ist. Auch hier hat der Spediteur bei der Anwendung größter Sorgfalt auf eigene Kosten zu versuchen, die Herausgabe der Güter im Interesse seiner Auftraggeber zu erwirken. Sofern der Spediteur allerdings wegen eines Güterschadens (z.B. wegen Verderbs des Gutes) oder eines Schadens wegen Lieferfristüberschreitung in Anspruch genommen wird, gewähren die Verkehrshaftungspolizen dem Grunde nach Deckungsschutz.



### **Fallbeispiel 3: Der Spediteur als reiner Geschäftsbesorger**

Der reine Geschäftsbesorgungsspediteur, der sich gegenüber seinem Auftraggeber weder gegen fixe Kosten noch zum Selbsteintritt verpflichtet hat, haftet in derartigen Fällen grundsätzlich nur für die mangelhafte Auswahl der Frachtführer/Verfrachter. Bei der Auswahl des größten südkoreanischen Containerreeders zur Beförderung der von ihm zu spedierenden Ware wird bis zur Bekanntgabe der Insolvenz grundsätzlich nicht von einem derartigen Auswahlverschulden auszugehen sein. Eine Haftung wird regelmäßig ausscheiden. Gleichwohl ist der Spediteur auch hier zur Interessenwahrung verpflichtet und ist gehalten, seinen Auftraggebern bei der Durchsetzung seiner Interessen behilflich zu sein.

Versicherungsschutz besteht über die Verkehrshaftungsversicherung dann in Form der Abwehr unbegründeter Ansprüche, falls der Spediteur dennoch mit Haftungsansprüchen konfrontiert wird.

### **Versicherungsschutz über die Transportversicherung?**

Sofern eine Schunck-Transportversicherung (WorldCover-Plus/TIP-Police) für die Güter eingedeckt ist, lässt sich festhalten:

Sowohl der Güterschaden als auch Schäden aufgrund Lieferfristüberschreitung sind über die Schunck-Transportversicherungen gedeckt. Der Eigenschaden des Spediteurs, um die Ware freizubekommen, ist nicht versichert.

München, den 1.09.2016/Rß/mg